



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 17.06.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009134

Publizierende Stelle



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Einwohnergemeinde Vechigen - Bauabteilung, Kernstrasse 1, 3067 Boll

Baugesuch: Littewil 249, Vechigen

Bauherrschaft:

Marcel Soltermann
Littewil 249
3068 Utzigen

Projektverfasser:

WächliPlan GmbH
Wabernstrasse 91
3007 Bern

Bauvorhaben:

energetische Sanierung einer Bauernhauswohnung
Littewil 249, 3068 Utzigen

Standort:

Parzelle Nr. 1569

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Weilerzone

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich üB

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Schmutzwasser wird in die Jauchegrube eingeleitet. Das Meteorwasser wird, soweit technisch möglich, versickert.

Ausnahmen:

Unterschreitung Raumhöhe Art. 67 BauV

Ort der Planaufgabe:

Bauabteilung Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll

Ergänzende rechtliche Hinweise:**Auflage- und Einsprachefrist: bis 17.07.2026**

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Begehren um Lastenausgleich sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist bei der Bauabteilung Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn angegeben wird, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35 BauG).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 Bst. a Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Baulinie, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Das Projekt liegt gemäss Art.97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Frist: 30 Tage

Kontaktstelle:

Bauabteilung Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll